



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

38. Jahrgang

Braunschweig, den 16. Juni 2011

Nr. 9

Inhalt	Seite
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung).....	27
Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Städtische Musikschule.....	28

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken
in der Stadt Braunschweig
(Schulbezirkssatzung)
vom 31. Mai 2011**

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), und in Ausführung des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2011 (Nds. GVBl. S. 83), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

Die Satzung über die Festlegung von Schulbezirken in der Stadt Braunschweig (Schulbezirkssatzung) vom 5. Juli 2004 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 20. Juli 2004, Seite 17) in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 17. Februar 2009 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 4 vom 13. März 2009, Seite 11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Sollten Eltern den Besuch eines anderen als des zuständigen Schulkindergartens wünschen, findet die Ausnahmeregelung nach § 63 Abs. 3 Satz 4 NSchG analog Anwendung. Kann keine Einigung der betroffenen Schulleitungen über die Aufnahme des Kindes erzielt werden, entscheidet die Stadt Braunschweig im Rahmen der Zuständigkeit im eigenen Wirkungskreis.

2. In § 3 wird die Hauptschule Rothenburg gestrichen.

3. In § 6 Abs. 1 werden die Helen-Keller-Schule und die Kielhornschule gestrichen und durch die Heinrich-Kielhorn-Schule ersetzt.

4. In der Anlage zu § 2 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Bezeichnung des Schulbezirks Grundschule Schuntersiedlung wird durch die Bezeichnung Grundschule Kralenriede, Ortsteil Schuntersiedlung ersetzt.
- b) Dem Grundschulbezirk Gliesmarode wird die Straße Mutterkamp zugeordnet.
- c) Dem Grundschulbezirk Klint werden der Kurt-Seeleke-Platz und die Soussebrücke zugeordnet.

- d) Dem Grundschulbezirk Kralenriede wird die Straße In den Waashainen zugeordnet.
- e) Dem Grundschulbezirk Lehndorf-Siedlung werden die Straßen Krühgarten, Oberholz und Rischauer Moor zugeordnet.
- f) Dem Grundschulbezirk Lindenbergersiedlung werden die Straßen Eulerstraße, Noetherstraße, Roseliesstraße, Von-Wrangell-Straße, Zusestraße und Goeppert-Mayer-Straße zugeordnet.
- g) Dem Grundschulbezirk Rautheim wird die Heinz-Scheer-Straße zugeordnet.
- h) Dem Grundschulbezirk Rünigen werden die Straßen Engelhardtstraße, Schlichtingstraße und Schmitzstraße zugeordnet.
- i) Dem Grundschulbezirk Volkmarode wird die Straße Klevergarten zugeordnet.
- j) Dem Grundschulbezirk Waggum wird die Hermann-Schlichting-Straße zugeordnet.

Art. II

Die Satzung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

Braunschweig, den 10. Juni 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 10. Juni 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

**Vierte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Städtische Musikschule
vom 31. Mai 2011**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (NGO), zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 31. Mai 2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 3 Abs. 2 der Satzung über die Städtische Musikschule vom 25. Juni 1952 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 19. März 2002 (Amtsblatt für die Stadt Braunschweig Nr. 6 vom 28. März 2002 S.19) wird wie folgt geändert:

Die Erziehungsberechtigten und volljährigen Schülerinnen und Schüler der Städtischen Musikschule wirken in der Musikschule durch eine gewählte Vertretung mit.

Es werden sieben Vertreterinnen bzw. Vertreter **in einer Wahlversammlung** gewählt. Im Übrigen erfolgt das Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) über die Wahl der Elternvertretung in der jeweils gültigen Fassung **einschließlich dazu erlassener Verordnungen**.

Die Elternvertretung ist über alle wichtigen Angelegenheiten der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ihr ist vor den Entscheidungen Gelegenheit zu Anregungen und Stellungnahmen zu geben.

Die Vertretung gibt sich im Einvernehmen mit der Schulleitung eine Geschäftsordnung.

Art. II

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Braunschweig in Kraft.

Braunschweig, den 8. Juni 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Braunschweig, den 8. Juni 2011

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Lehmann
Erster Stadtrat